

## **Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen**

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 138)

mit Änderung vom 17. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 977)

### **§ 1 Gebühren, Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen und für Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer nach § 22 Abs. 1 Bremisches Ingenieurgesetz Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtung und besonderen Leistungen in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure (§ 6 BremIngG) oder in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 10 Abs. 3 BremIngG) oder in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 13 Abs. 2 BremIngG) sowie die Gebühr für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages als freiwilliges Kammermitglied (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BremIngG) wird jeweils mit Stellung des Antrages fällig.

(2) Die Gebühr für die Eintragung eines im Lande Bremen zugelassenen Prüfindgenieurs für Baustatik oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Pflichtmitglied in das Mitgliederverzeichnis der Kammer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BremIngG) wird jeweils mit der Anzeige über die Zulassung nach § 5 Satz 2 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen fällig.

(3) Die übrigen Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

#### **§ 4 Anzuwendende Vorschriften**

Die §§ 6 bis 9 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen über Beitreibung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung sowie über die Verjährung und über die Rechtsmittel gelten entsprechend. Abweichend von § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung kann der Geschäftsführer der Ingenieurkammer bei Gebühren bis zu einem Betrag von EUR 150,-- über Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung allein entscheiden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

#### **§ 6 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung tritt die vorläufige Gebührenordnung vom 31. Oktober 1994 (Brem.ABl. S. 535) außer Kraft.